

GROSSE KREISSTADT ROTTWEIL

11. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Eigenbetriebs „Stadtbau Rottweil“

Aufgrund von § 3 des Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.07.2021 folgende Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Eigenbetriebs „Stadtbau Rottweil“ vom 09.06.1993, zuletzt geändert am 15.02.2012, beschlossen:

Artikel 1

In § 10 „Personalangelegenheiten“ wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

In Personalangelegenheiten gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Rottweil mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personalausschusses (§ 8 Hauptsatzung) der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „Stadtbau Rottweil“ und an die Stelle des Oberbürgermeister (§ 11 Ziff. 3.2 Hauptsatzung) die Betriebsleitung tritt.

Der Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen. Aus Abs. 7 wird Abs. 6 und aus Abs. 8 wird Abs. 7.

Artikel 2

Es wird ein neuer § 11 „Wirtschaftsführung und Rechnungswesen“ eingefügt und wie folgt gefasst:

Gemäß § 12 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz wird festgelegt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs „Stadtbau Rottweil“ auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs erfolgen.

Artikel 3

Aus § 11 „Inkrafttreten“ wird § 12 „Inkrafttreten“.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Rottweil, den 15.07.2021

Dr. Christian Ruf
Bürgermeister